

III. Abschnitt

Preisverstöße**§ 26**

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Verstößt eine nach dieser Verordnung zu bestrafende Handlung zugleich gegen Preisvorschriften, so wird sie nur nach den Vorschriften dieser Verordnung verfolgt, es sei denn, daß der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die Verfolgung nach dieser Verordnung verzichtet.

(3) Unberührt bleiben jedoch in jedem Falle für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wie auch für das Wirtschaftsstrafverfahren die §§ 2 und 4 sowie § 3 Abs. 6 der Preisstrafrechtsverordnung. Für das objektive Einziehungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Preisstrafrechtsverordnung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Preisbehörden nach § 8 Abs. 4 der Preisstrafrechtsverordnung. Sie können die Einziehung auch dann anordnen, wenn der Täter nach dieser Verordnung bestraft worden ist, sofern nicht die Einziehung des gesamten Vermögens nach § 13 Abs. 3 angeordnet wurde.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 27**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen allgemein verbindlichen wirtschaftsregelnden Anordnungen stehen unter dem Strafschutz dieser Verordnung, soweit sie in einer Liste verzeichnet werden, die mit dieser Verordnung oder unter Bezugnahme auf diese Verordnung verkündet wird.